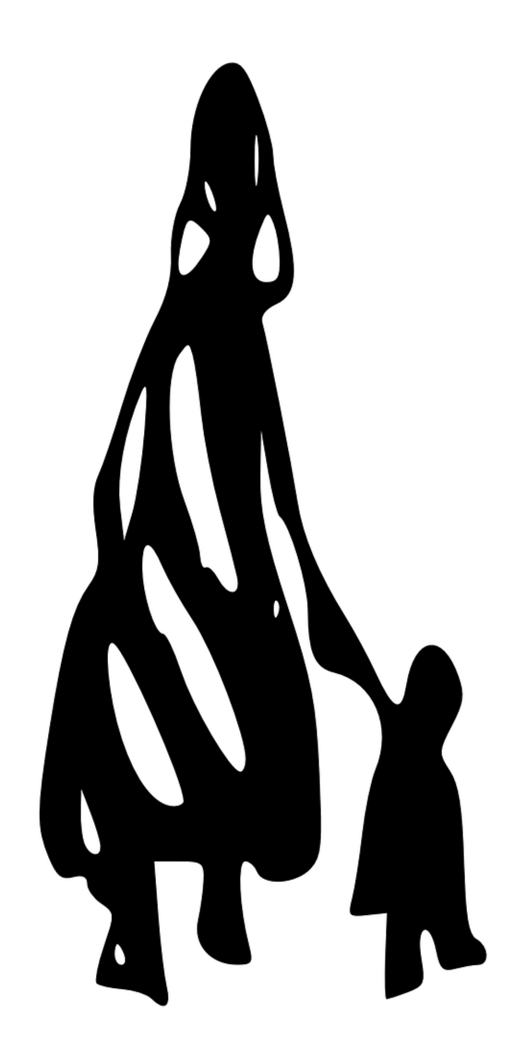
Staat klaut Kinder

Rechtswidrige Kindesentziehung durch Verwaltungs- und Justizbeamte und ihre Wegbereiter aus der Politik

Vol 1 _ Jun 23



Inhaltsverzeichnis

Präambel

Mit dieser Publikation wende ich mich einerseits an die Beamten, die unsere Tochter rechtswidrig ihrer Freiheit beraubt und durch soziale Isolation seelisch schwer misshandelt haben. Die Justiz mag Sie schützen, ungestraft bleiben Ihre Taten nicht. Diese Veröffentlichung Ihrer Namen und Taten ist nicht mehr aus der Welt zu bringen. Aber es ist nie zu spät, sich zu entschuldigen.

Ich wende mich auch an das Land NRW und die Bezirksregierung Köln als Dienstherren der beschwerten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und fordere Wiedergutmachung des unserer Familie zugefügten Leids.

Betroffenen möchte ich aufzeigen, welche perfide Maschinerie Jugendämter und Familiengerichte gegen Eltern und zulasten von Kindern auffahren. Welchen Rückhalt sie dabei von Staatsanwälten, Richtern und Politik erhalten und wie sie so faktisch über das Gesetz gestellt werden.

Einleitung

An einem Dezembertag im Jahr 2020 gegen 10:30 Uhr klingelte es an unserer Wohnungstür. Polizisten teilten mir auf mein Nachfragen durch die geschlossene Tür mit, dass sie mir einen Gerichtsbeschluss des Familiengerichts zustellen wollen. Kaum hatte ich die Tür einen Spalt geöffnet, stießen die Polizeibeamten sie mit Gewalt auf, griffen nach mir, schubsten mich mehrere Meter durch die Wohnung ins Badezimmer und drückten mich dort gegen die Wand.

Weitere Polizisten und Mitarbeiter des Jugendamtes stürmten in unser Wohnzimmer, wo unsere Tochter angsterstarrt am Schreibtisch saß, an dem wir noch wenige Minuten zuvor gemeinsam Schularbeiten gemacht hatten. Man zwang sie, eilig Sachen zu packen und führte sie aus der Wohnung. Mir erlaubte man noch, unser Kind zu umarmen und ihr zwei drei Sätze mit auf den Weg zu geben. Dann wurde unsere Tochter von fünf Polizeibeamten, zwei Jugendamtsmitarbeiterinnen und einem gerichtlich bestellten Vormund abgeführt. Gelegenheit vorher den Gerichtsbeschluss zu lesen hat man mir nicht gegeben.

Das erste Mal wieder gehört habe ich von unserer Tochter nach zwei Wochen am Telefon. Weihnachten und Neujahr verbrachte sie mit Fremden und durfte nicht Zuhause anrufen. In den nächsten Wochen folgten vier weitere Telefonate mit einer Dauer von jeweils ca. zehn Minuten. Nach 28 Tagen durften wir uns das erste Mal wieder persönlich treffen. Dann folgten 50 Tage gänzlich ohne Kontakt. Insgesamt kam es während ihrer Freiheitsberaubung zu fünf persönlichen Treffen mit mir. Vier davon fanden erst gegen Ende ihrer Tortur statt. Mit ihrer Mutter, die im Ausland lebt, durfte sie nach drei Monaten ein einziges Mal für 30 Minuten telefonieren. Fotos, die ich für sie in ein Online-Verzeichnis gestellt hatte, durfte sie nur einmal ansehen.

108 Tage wurde unsere Tochter komplett von ihrem vorherigen Leben abgeschnitten. 108 Tage in denen sie nie ohne Aufsicht gegenüber ihren Eltern ihren Schmerz ausdrücken durfte. Dreieinhalb Monate wurde ihr jeglicher Kontakt zu ihren Freunden untersagt.

Nach 107 Tagen hat der Familiensenat des Oberlandesgericht Köln festgestellt, dass die Inobhutnahme unseres Kindes rechtswidrig war. Am nächsten Tag brachte man sie nach Hause. Ohne Entschuldigung, als wäre nichts gewesen.

Damit war die Sache aber nicht zu Ende.

Zusammenfassung

Schulleiterin Uta Will von der Gemeinschaftsgrundschule Bensberg hat unsere Tochter entsprechend meines Antrags am 12.08.2020 wegen der Corona-Krise von der Pflicht am Schulpräsenzunterricht teilzunehmen befreit. Am 19.08.2020 hat sie die Freistellung aufgehoben und gefordert, dass unser Kind ab dem Folgetag wieder die Schule besuche. Am Folgetag habe ich aufgrund der nervlichen Belastung in dieser Angelegenheit einen Elternkrankentag gemeldet. Noch am selben Tag haben Frau Will und die Klassenlehrerin Jennifer Leitmeyer mich beim Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung anzeigt und dabei behauptet, unser Kind hätte seit Schuljahresbeginn unentschuldigt gefehlt.

Einen Tag nach Eingang der Kindeswohlgefährdungsanzeige beim Jugendamt Bergisch Gladbach kündigte die Jugendamtssozialmitarbeiterin Nicole Kompa einen Hausbesuch an. Ich stimmte diesem unter den Vorbehalten zu, dass ich Zeugen hinzuziehen und den Vorgang auf Video aufzeichnen würde. Daraufhin teilte Frau Kompa mit, dass sie vom Besuch absehe und zeigte mich wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung beim Familiengericht an.

Familienrichter Ralph Verch vom Amtsgericht/ Familiengericht Bergisch Gladbach hat unsere Tochter ohne rechtliche Grundlage einen Tag nach ihrem achten Geburtstag vom Jugendamt mittels eines gewaltsamen Polizeieinsatzes aus unserem Heim reißen lassen. Um ihre Familie wegen einer „möglichen Kindeswohlgefährdung“ zu „begutachten“ [sic], hat er sie 108 Tage der Freiheit beraubt und nahezu komplett von ihren Eltern, ihren Freunden und ihrem gewohnten Umfeld isoliert und dadurch erheblich traumatisiert.

Grund für Inobhutnahme (zusammengefasst) gemäß Richter Verch: „Der Kindesvater leugnet die Existenz des Corona-Virus und weigert sich meinen Anweisungen folge zu leisten. Das Kind versäumt wahrscheinlich Schulstoff und hat wahrscheinlich keine sozialen Kontakte. Deswegen muss das örtliche Jugendamt das Kind in Sicherheit bringen. Dass das Kind dabei Schaden nimmt muss hingenommen werden. Gesetzliche Gundlage sind die §§ 1666, 1666a BGB. Aufgrund des Verhaltens des Kindesvaters ist die Anordnung verhältnismäßig.“

Nach erfolgtem Kindesentzug begründeten die Jugendamtssozialmitarbeiterinnen Nicole Kompa und Isabelle Knappe die Freiheitsberaubung unserer Tochter während eines Gesprächs mit meiner politischen Haltung. Die Jugendamtsozialmitarbeiterin Nicole Sprenger behauptet, meine politische Haltung wäre Ausdruck psychologischer Probleme.

Die Leitung des Jugendamts, Sabine Hellwig, hat meine Beschwerden gegen ihre Mitarbeiter wegen Freiheitsberaubung und Kindesmisshandlung ignoriert und dadurch ihre gesetzliche Pflichten als Garantin verletzt. Ich werfe ihr Beteiligung an der Freiheitsberaubung und Misshandlung unseres Kindes durch Unterlassen vor.

Die Richter Manfred Aps, Sabine Vaaßen und Dr. Petra Volke am Oberlandesgericht Köln haben am 25.03.2021 die Rechtswidrigkeit der Entscheidungen des Richters Verch während einer mündlichen Anhörung festgestellt, aber es in Folge unterlassen, diese Feststellung im schriftlichen Beschluss festzuhalten. Sie haben dadurch die Strafverfolgung des Richter Verch vereitelt. Auch waren sie der Überzeugung, ich hätte die Freiheitsberaubung unseres Kindes provoziert (rechtswidrige Täter-Opfer Umkehrung). Sie belasten mich deswegen mit den Verfahrenskosten und schützen das Land NRW damit auch gleich vor Schadensersatzforderungen.

Der Familienpsychologe Prof. Dr. Matthias Petzold aus Köln hat im Rahmen eines Gutachtens zur Beurteilung meiner Erziehungsfähigkeit Verleumdungen und üble Nachreden über meine Person verbreitet und liefert den Gerichten und Behörden dadurch, dass er mir trotz Beweis des Gegenteils die Eskalation der Situation zuschreibt, die Rechtfertigung, mich für die Freiheitsberaubung und Misshandlung unserer Tochter verantwortlich zu machen.

Strafanzeigen wegen der vorbeschriebenen Taten werden von der Oberstaatsanwältin Katrin Kempkens und dem Oberstaatsanwalt Holger Joiko mit fadenscheinigen Begründungen abgewiesen. Dienstaufsichtsbeschwerden werden vom Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Köln, Joachim Roth, ignoriert.

Kapitel 1: Falsche Verdächtigung Kindeswohlgefährdung

1.1 Anzeige wegen Kindeswohlgefährdung

Schulleiterin Uta Will und Klassenlehrerin Jennifer Leitmeyer von der Gemeinschaftsgrundschule Bensberg (GGS Bensberg) haben am 20.08.2020 auf Grundlage ihrer „eigenen Beobachtungen" [sic] vermeintliche Tatsachen über unsere Familie gegenüber dem Jugendamt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Kindeswohlgefährdungsanzeige behauptet, von denen sie wussten, dass sie unwahr sind:

- Das Kind komme seit Beginn der Schule unentschuldigt nicht zum Unterricht. (Inhalt der Anzeige)
- Der Kindesvater schickt sein Kind nicht mehr zu Schule. (Antwort auf die Frage: „Was veranlasst Sie jetzt zur Meldung?")

Die Wahrheit ist, dass auf meinen Antrag hin die Schulleiterin Uta Will unser Kind am 12.08.2020 per Telefonat – aufseiten der Schule im Beisein der Klassenlehrerin unseres Kindes, Jennifer Leitmeyer, – bis zu den Herbstferien 2020 vom Präsenzunterricht freigestellt hat. Diese Freistellung hat Frau Will am 19.08.2020 telefonisch aufgehoben und gefordert, dass unser Kind ab dem Folgetag wieder die Schule besuche. Entsprechend wurde zwischen dem 12.08.2020 und dem 19.08.2020 das Fehlen unseres Kindes auch nicht gerügt. Die erste Rüge der Abwesenheit unseres Kindes trägt das Datum 20.08.2020. Am 20.08.2020 habe ich aufgrund der nervlichen Belastung in dieser Angelegenheit per E-Mail einen Elternkrankentag gemeldet. Unser Kind hat an diesem Tag daher nachweislich nicht unentschuldigt gefehlt und damit lag auch keine Verletzung der Schulpflicht entsprechend § 126 Abs. 1 Nr 4 SchulG NRW vor.

Am 21.08.2020 hat unser Kind regulär die Schule besucht. Das wurde durch Frau Will und Frau Leitmeyer im Rahmen einer Anhörung vor Gericht am 23.01.2023 bestätigt. Nachdem beide 2,5 Jahre das Gegenteil behauptet haben.

Meine Angaben decken sich mit den Diskrepanzen in den Akten des Schulamtes gemäß Akteneinsicht. Am 26.08 schrieb Schulleiterin Will in einer Email an Schulamtsmitarbeiterin Viola Niemeier: „das […] Mädchen fehlt bereits seit dem 24.08.2020 …" In einer Timeline der Schule über unser Kind befinden sich für die Tage 12.08. bis 19.08.2020 keine Meldungen über Schulversäumnisse. In ihrer Versäumnisanzeige an das Schulamt vom 31.08.2020 meldete Schulleiterin Will den 21.08.2020 – der Tag an dem unser Kind am Präsenzunterricht der Schule teilgenommen hat – nicht als Fehltag.

Ich habe das Schulamt auf die Unwahrheit der Behauptungen der Frau Will und der Frau Leitmeyer hingewiesen. Aus den Akten ergeht, dass die Mitarbeiter des Schulamtes keine Bemühungen unternommen haben, die Diskrepanzen in den Meldungen der Frau Will und Frau Leitmeyer aufzuklären. Stattdessen haben sie wissentlich einen unwahren Sachverhalt (Schulversäumnis ab dem 12.08.2020) an andere Behörden (Jugendamt, Familiengericht, Amtsgericht) gemeldet und damit die Freiheitsberaubung, Entziehung und Misshandlung unseres Kindes als Garanten mitverursacht (vgl. §§ 164, 186, 187, 225, 235, 239, 13 StGB).

Schulleiterin Uta Will und Klassenlehrerin Jennifer Leitmeyer haben weiterhin vermeintliche Tatsachen über mich bzw. unsere Familie gegenüber dem Jugendamt behauptet, die geeignet waren mein/unser Ansehen bei dieser Behörde herabzuwürdigen:

- Frau Will habe den Kindesvater mehrfach auf die Schulpflicht hingewiesen.
- Es sind seit knapp 2 Wochen Auffälligkeiten bekannt.
- Die Gefährdung des Kindes ist akut. (Antwort auf die Frage: „Wie akut wird die Gefährdung von der Melderin eingeschätzt?")
- Man mache sich große Sorgen um das Kind.

Frau Will und Frau Leitmeyer haben mich nicht mehrfach auf die Schulpflicht hingewiesen. Die Sorgen einer Schulleiterin um ein Kind und ihr Unmut über dessen Kindesvater sind auch keine gewichtigen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Meine kritische Einstellung gegenüber den Einschränkungen der Grundrechte unseres Kindes im Zuge der Corona-Pandemie war keine Auffälligkeit im Sinne einer Kindeswohlgefährdung. Es handelt sich dabei schlicht um eine andere Meinung. Sachliche Auseinandersetzungen politischer Natur zwischen dem Vater eines Kindes und seiner Schulleiterin indizieren keine Kindeswohlgefährdung, sondern sind natürliches Geschehen in einer Demokratie.

> Keine Kindeswohlgefährdung begründet u.a. „wenn die Haltung der Eltern von einem von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt, [denn] aus dem primären Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) folgt, dass der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf." (BVerfG Beschluss 1 BvR 1178/14)

1.2 Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?

Aus Art. 6 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) folgt, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen." Die Verletzung der Würde eines Kindes (Art. 1 GG) oder seiner körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 GG) ist verboten. Die Würde eines Kindes ist verletzt, wenn ihm Bildungschancen - und damit letztendlich die freie Berufswahl - willkürlich vorenthalten werden (Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 14 EU Charter of Fundamental Rights). Zur Würde eines Kindes gehört mit Vollendung des 14. Lebensjahres ebenfalls die Religionsmündigkeit (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung).

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird das Wohl des Kindes geschützt durch

- § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" und
- § 1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet"

Eine strafbare Kindeswohlgefährdung begeht gemäß Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 „wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einem Kind gröblich verletzt und es dadurch in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden" oder
- § 225 Abs. 1 „wer ein Kind quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für es zu sorgen, das Kind an der Gesundheit schädigt."

Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn Eltern aufgrund persönlicher Umstände in der Erziehung ihrer Kinder versagen oder anderweitig eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes unmittelbar droht oder eingetreten ist. Da eine Gefährdung des Wohls eines Kindes eine Schädigung seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung (§ 171 StGB) und seiner körperlichen oder psychischen Gesundheit (§ 225 StGB) denklogisch impliziert, handelt es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um eine strafbare Tat (verwirklicht durch Tun, Dulden oder Unterlassen).

Für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung werden in der Kindeswohlgefährdungsanzeige der Frau Will und Frau Leitmeyer vom 20.08.2020 keine Anhaltspunkte vorgetragen. Selbst wenn eine Schulpflichtverletzung vorgelegen hätte, ist dies zunächst eine Ordnungswidrigkeit, aus der sich – während eines erklärten nationalen Katastrophenzustandes – nicht automatisch auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lässt.

1.3 Der Straftatbestand der üblen Nachrede

Für ihre vorgenannten Behauptungen konnten Frau Will und Frau Leitmeyer bis heute keinen Beweis erbringen. Deswegen haben beide durch die aufgeführten und durch die Kindeswohlgefährdungsmeldung nachgewiesenen ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen mindestens den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) zu meinen/unseren Lasten erfüllt.

> Den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede nach § 186 StGB erfüllt, wer in Beziehung auf einen anderen lebenden Ehrenträger eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die zur Verächtlichmachung oder Herabwürdigung desselben in der öffentlichen Meinung geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.
>
> Schutzobjekt des § 186 StGB ist die Ehre, dh der Wert, der dem Menschen kraft seiner Personenwürde und auf Grund seines sittlich-sozialen Verhaltens zukommt. Gefährdet wird dieser Achtungsausspruch gemäß § 186 StGB durch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber Dritten, dh durch das Ermöglichen oder Fördern fremder Missachtung. (Vgl. Wessels et al, Strafrecht BT 1, 44. A., 2020, Rn. 421) § 186 erfordert die Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen unwahren Tatsache. Tatsachen sind im Unterschied zu bloßen Meinungsäußerungen und Verurteilen konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart, die wahrnehmbar in die Wirklichkeit getreten, infolgedessen dem Beweis zugänglich sind und deswegen in einem Gerichtsverfahren festgestellt werden können. (Vgl. ebenda, Rn. 451)
>
> Erfasst von § 186 StGB ist auch die Äußerung eines ehrenrührigen Verdachts. (Vgl. ebenda, Rn. 451 und Krey et al, Strafrecht BT 1, 16. A., 2015, Rn. 465, 477) Auch unter dem Gewand einer Meinungsäußerung oder eines Werturteils können sich Tatsachenbehauptungen verbergen, wenn die Behauptung erkennbar auf einen bestimmten Vorgang bezogen ist, also etwas Greifbares dahinter steckt, das dem Beweis zugänglich ist. (Vgl. Wessels et al, Strafrecht BT 1, 44. A., 2020, Rn. 464, 465)
>
> Ehrenrührig ist eine Tatsache, wenn sie geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Behaupten heißt, etwas als nach eigener Überzeugung gewiss oder richtig hinstellen, gleichgültig ob es als Produkt eigener Wahrnehmung erscheint oder nicht. Behauptungen sind auch in verklausulierter Form möglich: Wird zB nur eine Vermutung oder ein Verdacht ausgesprochen, so kann sich darunter uU eine Tatsachenbehauptung verbergen. (Vgl. ebenda, Rn. 452 und Krey et al, Strafrecht BT 1, 16. A., 2015, Rn. 499, 500)
>
> In § 186 StGB ist die Nichterweislichkeit der Tatsache nach hM kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, auf die der Vorsatz des Täters sich nicht zu erstrecken braucht. (Vgl. Wessels et al, Strafrecht BT 1, 44. A., 2020, Rn. 458) Der Täter muss lediglich die Ehrenrührigkeit der Tatsache umfassen können. (Vgl. Krey et al, Strafrecht BT 1, 16. A., 2015, Rn. 478)
>
> Das Risiko der Unrichtigkeit einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung ist demjenigen auferlegt, der sie aufstellt. (Vgl. Krey et al, Strafrecht BT 1, 16. A., 2015, Rn. 478) Einen Angeklagten trifft das Risiko der Wahrheitserforschung, die das Gericht gemäß § 244 StPO anstellen muss. Misslingt der Wahrheitsbeweis, so gehen nach hM alle diesbezüglichen Zweifel zulasten des Täters. Sein guter Glaube an die Richtigkeit der ehrenrührigen Tatsache schützt ihn nicht vor Strafe, weil § 186 StGB ihm in dieser Hinsicht das volle Beweisrisiko auferlegt. (Vgl. Wessels et al, Strafrecht BT 1, 44. A., 2020, Rn. 459)
>
> Nachweislich unwahre Tatsachenbehauptungen müssen durch den Verletzten nicht hingenommen werden. (BVerfGE 99, 185, 196; 114, 339, 348) Deswegen genießt in Verfahren wegen übler Nachrede das Interesse des Verletzten an der Klärung des Sachverhalts und an der Wiederherstellung seines guten Rufes Vorrang. (Vgl. Wessels et al, Strafrecht BT 1, 44. A., 2020, Rn. 461)

1.4 Der Straftatbestand der Verleumdung

Insofern Frau Will und Frau Leitmeyer wider besseres Wissen gehandelt haben, ist der Tatbestand der Verleumdung (§ 187 StGB) erfüllt.

> Den objektiven Tatbestand der Verleumdung nach § 187 StGB erfüllt, wer in Beziehung auf einen anderen lebenden Ehrenträger – wider besseres Wissens – eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die zur Verächtlichmachung oder Herabwürdigung desselben in der öffentlichen Meinung geeignet ist.
>
> Der Täter muss die Unwahrheit der behaupten Tatsache kennen. Unwahr ist eine Behauptung, wenn sie in ihren wesentlichen Punkten falsch ist. (Vgl. Schmidt/Priebe, Strafrecht BT 1, 14. A., 2015, Rn. 983 und Wessels et al, Strafrecht BT 1, 44. A., Rn. 453) Eine Rechtfertigung wegen berechtigter Interessen kommt nicht in Betracht. (Joecks, StGB Studienkommentar, 6. A., 2005, § 187 Rn. 3) Die Verfolgung eines berechtigen Interesses kann nicht mit einer bewussten Lüge vereinbart werden. (Schmidt/Priebe, Strafrecht BT 1, 14. A., 2015, Rn. 986)

Die schriftliche Ablehnung meines schriftlichen Befreiungsantrags vom 11.08.2020 um 10:14 Uhr durch die Schulleiterin Will erfolgte nachweislich erst am 20.08.2020 um 07:31 Uhr. Die Meldung an das Jugendamt erging nachweislich am 20.08.2020 gegen 9:30 Uhr. Die Schulleiterin Uta Will und Jennifer Leitmeyer wussten also zum Zeitpunkt der Meldung nachweislich mit Sicherheit, dass unsere Tochter nicht unentschuldigt gefehlt hat. Denn unentschuldigt gefehlt haben konnte sie erst nach (schriftlicher) Abweisung meines – begründeten und berechtigen – (schriftlichen) Antrages. Wobei mehr als zwei Stunden Frist für die Aufnahme der Teilnahme am Unterricht zu gewähren war. Tatsächlich war unsere Tochter nachweislich – und inzwischen von Frau Will und Frau Leitmeyer bestätigt – am 21.08.2020 auch in der Schule. Frau Will und Frau Leitmeyer hätten ihre Meldung also noch zurückziehen können, haben dies aber unterlassen.

Die Schulleiterin Uta Will und Klassenlehrerin Jennifer Leitmeyer haben demnach durch ihre Behauptung, unser Kind hätte im Zeitraum 12.08.2020 bis 20.08.2020 unentschuldigt gefehlt, nachweislich den Straftatbestand der Verleumdung zu unseren Lasten erfüllt.

Des Weiteren haben Frau Will und Frau Leitmeyer gegenüber dem Jugendamt behauptet:

- Der Kindesvater spricht in seinen Mails davon, dass er sein Kind nicht an den Staat abliefern könne, in der aktuellen Gefahrensituation, wie sie seit 1945 nicht mehr vorgekommen ist. (Anlage A2 Inhalt der Meldung)

Das ist eine diffamierende Verdrehung meiner Worte aus meiner Krankmeldung vom 20.08.2020, in der ich schrieb: „Sehr geehrte Frau Will, ich konnte angesichts der Tatsache, dass ich unser einziges Kind während einer GEFAHRENSITUATION, wie sie seit 1945 in diesem Land nicht mehr vorgekommen ist, an den Staat abliefern MUSS, gestern Nacht nicht schlafen. Ich bin daher heute krank und kann mein Kind nicht in die Schule bringen."

Im August 2020 drohten Gesundheitsämter Kinder bei Vorliegen einer Covid-Infektion von den Eltern abzusondern. Meine Sorgen waren berechtigt. Meine Wortwahl ähnelt der des Bundesministeriums für Inneres, welches im März 2020 verkündete: „Das pandemische COVID-19-Virus ist […] die größte Herausforderung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs."

Meine Krankmeldung deutet auf eine emotionale Belastung. Die Verdrehung meiner Worte stellen einen Menschen dar, der den Rechtsstaat in Frage stellt. An der Verdrehung meiner Worte durch die Schulleiterin Will und die Klassenlehrerin Leitmeyer kann kein Zweifel bestehen, denn sie ist schriftlich nachgewiesen. Die Verdrehung meiner Worte erfüllt zweifelsfrei den Straftatbestand der Verleumdung (§ 187 StGB).

1.5 Der Straftatbestand der falschen Verdächtigung

Wer wider besseres Wissens einen falschen Verdacht auf jemanden lenkt, erfüllt auch den Straftatbestand der falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB.

> „[Falsches] Verdächtigen bedeutet das Lenken eines Verdachts auf einen bestimmten anderen. Die Verdächtigung muss objektiv unwahr sein; so z.B. wenn ihr wesentlicher Inhalt nicht den Tatsachen entspricht." (Krey et al Strafrecht BT Band 1 Rn 797). § 164 Abs. 1 StGB erfasst ausschließlich das Verdächtigen einer rechtswidrigen Tat entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Andere rechtswidrige Handlungen, z.B. Ordnungswidrigkeiten, werden nicht erfasst. §164 Abs. 2 StGB „erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift auf das Aufstellen einer Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahme gegen den Verdächtigten herbeizuführen." (Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1 Rn 682) „Die Tatsachenbehauptung muss objektiv unwahr sein. Weiterhin muss sie geeignet sein, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahme zu veranlassen oder andauern zu lassen." (Joecks Studienkommentar StGB § 164 Rn 20)

Das Verdächtigen der Kindeswohlgefährdung ist ein Verdächtigen entsprechend § 164 Abs. 1 StGB, eine rechtswidrige Taten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB begangen zu haben. Namentlich die Erfüllung der Straftatbestände der Fürsorgepflichtverletzung entsprechend § 171 StGB und der Kindesmisshandlung entsprechend § 225 StGB.

Der Verdacht wurde durch die unwahre Tatsachenbehauptung, ein sog. falsches Beweisanzeichen, unser Kind hätte die ersten sieben Tage des Schuljahrs 2020/21 (12.08.-20.08.2020) unentschuldigt gefehlt, untermauert (vgl. Krey et al Strafrecht BT Band 1 Rn 798, 799).

> Unerheblich ist dabei, ob die Verdächtigung der Kindeswohlgefährdung „nur" als Einschätzung erfolgt, denn „Unter Verdächtigen ist jedes Tätigwerden zu verstehen, durch das ein Verdacht auf eine bestimmte andere Person gelenkt wird." (Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1 Rn 672, auch BGHSt 14, 240, 246; 60, 198, 202) „Wesentlich ist nach hM, dass der Täter Tatsachen behauptet oder Fakten „sprechen" lässt, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen und die geeignet sind, den für ein behördliches Einschreiten erforderlichen Verdachtsgrad zu begründen." (Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1 Rn 673, mit weiteren Literaturverweisen)

Dass keine Kindeswohlgefährdung vorlag, bestätigt ex-post ein vom Familiengericht eingeholtes Gutachten des Familienpsychologen Matthias Petzold vom 19.03.2021:

- „Eine ausführliche Befragung der Klassenlehrerin [des Kindes] hätte beim Jugendamt schnell zur Klarheit geführt, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt."
- „Der Kindesvater ist als allein erziehender Vater sehr engagiert und mit Sicherheit hinreichend erziehungsfähig"
- „Die spezielle, sehr engagierte politische Haltung des Vaters hat die Entwicklung des Kindes bisher nicht negativ beeinflusst."

Die Behauptung gegenüber dem Jugendamt am 20.08.2020 unser Kind hätte die ersten sieben Tage des Schuljahrs 2020/21 (12.08.-20.08.2020) unentschuldigt gefehlt, erfüllt auch das Verdächtigen entsprechend § 164 Abs. 2 StGB. Namentlich die Verdächtigung eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 126 Abs. 1 Nr. 4 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen begangen zu haben. Die Behauptung zu diesem Zeitpunkt war nachweislich objektiv unwahr und hat ein behördliches Verfahren durch das Jugendamt ausgelöst.

> Der Täter muss die Unwahrheit der Verdächtigung sicher kennen und wider besseres Wissens handeln (vgl. Subjektiver Tatbestand in Krey et al Strafrecht BT Band 1 Rn 803). „Wider besseres Wissen handelt, wer die Unrichtigkeit der behaupteten Verdachtssache im Tatzeitpunkt als sicher erkannt hat. Es reicht, wenn der Täter um die Unwahrheit der Verdachtssa-

> che weiß. Dass er den Verdächtigten für schuldig hält, entlastet ihn nicht." (Joecks Studientkommentar StGB § 164 Rn 22)
>
> Die Täter handeln absichtlich, wenn es den Täter auf den Erfolg ankommt, egal ob sie ihn für möglich halten (Absicht im technischen Sinne, vgl. Krey et al Strafrecht BT Band 1 Rn 286) oder wenn sie es für sicher halten, ihrer Verdächtigung wird ein behördliches Verfahren folgen (vgl. Krey et al Strafrecht BT Band 1 Rn 803). „Für die in § 164 Abs. 1 genannte Absicht genügt nach hM jedenfalls der zielgerichtete Wille." (Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1 Rn 681)

Die Verdächtigung war umgehend erfolgreich, in dem Sinne, dass ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung wegen Verletzung der Schulpflicht unverzüglich eingeleitet und verfolgt wurde. Die Täter haben in Folge auch nicht die Unwahrheit ihrer Behauptungen gegenüber dem Jugendamt, dem Familiengericht oder dem vom Gericht beauftragen Sachverständigen richtiggestellt. (Die Tatbestandsverwirklichung ist auch durch pflichtwidriges Unterlassen möglichen. (vgl. Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT 1 Rn 680))

Eine Rechtfertigung für die falsche Verdächtigung scheidet aus. An der Schuldfähigkeit der Täter als Amtsträger im Dienst zu zweifeln, scheidet aus.

1.6 Beihilfe zur Freiheitsberaubung, Kindesentziehung und seelischen Kindesmisshandlung durch Unterlassen

Schulleiterin Uta Will und Klassenlehrerin Jennifer Leitmeyer haben durch die Verbreitung unwahrer diffamierender Tatsachenbehauptungen über unsere Familie die Freiheitsberaubung, Entziehung und seelische Misshandlung unseres Kindes verursacht, die als Folge ihrer Kindeswohlgefährdungsanzeige für 108 Tage zur Begutachtung vom Familiengericht Bergisch Gladbach und Jugendamt Bergisch Gladbach festgehalten und durch soziale Isolation seelisch misshandelt und dadurch erheblich traumatisiert wurde. Insbesondere haben beide es versäumt, während einer Befragung durch einen durch das Gericht bestellten Sachverständigen mitzuteilen, dass sie falsche Angaben gegenüber den Behörden gemacht haben, und haben dadurch zusätzlich die schnelle Rückführung unseres Kindes wissentlich weiter verhindert. (Beihilfe zur Kindesmisshandlung, Freiheitsberaubung und Kindesentziehung durch Unterlassen als Garanten im Sinne von § 13 StGB).

1.7 Aufforderung Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen

Durch das Vorgehen der Frau Will und Frau Leitmeyer ist uns schweres Unrecht widerfahren. Für die erlittenen Schmerzen und der Heilung des Traumas ist Schmerzensgeld und den entstandenen Schaden ist Schadensersatz zu leisten. Ich fordere das Land NRW als Anstellungskörperschaft der Schulleiterin Will und der Klassenlehrerin Leitmeyer entsprechend § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG auf, für alle mit den vorgenannten Straftaten zu unseren Lasten verbundenen Kosten Schadensersatz zu leisten und ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

1.8 Aufforderung behauptete Unwahrheiten richtig zu stellen

Frau Will und Frau Leitmeyer haben bis heute trotz öffentlicher Aufforderung im Internet die vorgenannten Verleumdungen und falschen Verdächtigungen nicht richtiggestellt. Ich fordere beide an dieser Stelle nochmal auf, die von ihnen behaupten Unwahrheiten richtig zu stellen.

Kapitel 2: Übergesetzliches Jugendamt

2.1 Hausbesuch durchs Jugendamt

Einen Tag nachdem Mitarbeiter der Gemeinschaftsgrundschule Bensberg mich beim Jugendamt Bergisch Gladbach wegen Kindeswohlgefährdung angezeigt haben, kündigte die Jugendamtssozialmitarbeiterin Nicole Kompa einen Hausbesuch an (Anlage 2.1). Ich stimmte diesem unter den Vorbehalten zu, dass ich Zeugen hinzuziehen und den Vorgang auf Video aufzeichnen würde (Anlage 2.2). Daraufhin teilte Frau Kompa mit, dass sie vom Besuch absehe und klagte mich wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor dem Familiengericht Bergisch Gladbach an (Anlagen 2.3 und 2.4).

Am 25.08.2020 teilte Frau Kompa in ihrer Anregung zur Festsetzung eines Erörterungstermins wegen möglicher Kindeswohlgefährdung im Schreiben an das Amtsgericht Bergisch Gladbach dazu mit:

> „Da es uns als Jugendamt unter diesen Voraussetzungen nicht möglich ist, eine mögliche Kindeswohlgefährdung Ihrer Tochter zu überprüfen, rege ich bei Gericht an, einen Erörterungstermin zur Überprüfung [einer Kindeswohlgefährdung] zu terminieren (Anlage 2.5)."

2.2 Schutzauftrag des Jugendamtes

Den Kindesschutzauftrag der Jugendämter regelt das 8. Sozialgesetzbuch

> „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Dabei soll es die Eltern und das Kind einbinden. Wenn es erforderlich ist, hat es sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen." (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) „Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen." (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)

Um also überhaupt tätig zu werden, müssen dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung begründen, bekannt werden. Liegen solche nicht vor, gibt es auch keine rechtliche Grundlage für ein amtliches Handeln des Jugendamtes.

Als Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten sollten, führt Frau Kompa in ihrer Anregung zur Festsetzung eines Erörterungstermins auf:

1. Die Schulleiterin des Kindes mache sich Sorgen.
2. Der Kindesvater habe Anträge gestellt, sein Kind vom Präsenzunterricht zu befreien.
3. Der Kindesvater verweigere die Maskenpflicht im Unterricht.
4. Der Kindesvater spreche sich dagegen aus, sein Kind früher in die Schule zu bringen.
5. Die Schulleiterin fühle sich vom Kindesvater stark gestört und teilweise bedroht.
6. Der Kindesvater spreche davon, dass kriegsähnliche Zustände herrschen würden, wie man sie seit dem Jahre 1945 in unserem Land nicht mehr kenne.
7. Der Kindesvater könne sein Kind in der aktuellen Gefahrensituation nicht dem Staat überlassen.
8. Der Kindesvater kündigt an Strafanzeigen gegen die Schule zu stellen.
9. Die Schule habe ein Bußgeldverfahren eingeleitet.
10. Die Schulleiterin mache sich Sorgen, wie es dem Kind in der Situation mit ihrem Vater zuhause gehe.
11. Die Schulleiterin habe kein Zugang zu dem Kind.

12. Die Schulleiterin wisse nicht, was da zuhause los sein.
13. Die Schulleiterin mache sich große Sorgen.

Keiner der Vorwürfe 1-13 qualifiziert objektiv als Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 1.2). Den einzigen gewichtigen Anhaltspunkt, den Frau Kompa gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII auf sein Risikopotential für das Wohl unseres Kindes hätte einschätzen müssen, war die Schulpflichtverletzung. Doch allein aus dem temporären Fernbleiben von der Schule – aus wichtigem außerordentlichem Grunde: den Grundrechtseinschränkungen - ist keine kausale Kindeswohlgefährdung ableitbar. Das hat Frau Kompa anscheinend selbst so gesehen und ihrem Schreiben ans Gericht die Schulpflichtverletzung nicht explizit aufgeführt.

Dass die Schulpflichtverletzung nicht Grund des Verfahrens des Jugendamtes war, hat auch die Stadtverwaltung bestätigt, wie eine Email des Bürgermeisters Lutz Urbach vom 07.09.2020 (Anlage 2.6) deutlich macht:

> „Sie verweigern zur Zeit den Schulbesuch Ihres Kindes und bestehen auf einer Freistellung vom Präsenzunterricht wegen der aus ihrer Sicht bestehenden Gefahren resultierend aus der Corona-Krise. Hinsichtlich der nunmehr eingeleiteten Schulzuführung Ihrer Tochter ist das Jugendamt nicht zuständig. Dieser Sachverhalt wird von der Schule verfolgt und geklärt. Unabhängig davon prüft das Jugendamt, ob darüber hinaus eine Kindeswohlgefährdung vorliegt."

Eine erhebliche Gefährdung des Wohl unseres Kindes (Kindeswohlgefährdung entsprechend §§ 1666, 1666a BGB i.V.m. § 8a SGB VIII) lag demnach nicht vor und Frau Kompa wusste das, wie es aus den Aufführungen hier offensichtlich ist, zum Zeitpunkt ihrer Meldung an das Familiengericht.

Nach erfolgter Kindesentziehung teilten die Jugendamtssozialmitarbeiterinnen Nicole Kompa und Isabelle Knappe und der Vormund Ulrich Blühm aus Overath mir während eines Erörterungsgesprächs mit, dass meine politische Haltung das Wohl unseres Kindes gefährde. Frau Kompa und Herr Blühm wiederholten diesen Vorwurf vor dem Familiengericht.

2.3 Jugendamt misshandelt Kind

Die Jugendamtsozialmitarbeiterinnen Nicole Kompa, Isabelle Knappe und Nicole Sprenger haben unserer Tochter für 108 Tage jeglichen Kontakt zu ihren Freunden verwehrt, für 102 Tage den Kontakt zu ihrer Mutter untersagt und sie für 50 Tage von mir, ihrer Hauptbezugsperson, komplett isoliert. Frau Kompa, Frau Knappe und Frau Sprenger haben unser Kind dadurch seelisch misshandelt (§ 225 StGB). Ihr Handeln erfüllt den Tatbestand der Folter gemäß Art. 1 der UN-Antifolterkonvention. Die Leiterin des Jugendamtes Bergisch Gladbach, Frau Sabine Hellwig, hat auf Beschwerden und Einsprüche nicht reagiert und sich dadurch durch Unterlassen an den vorgenannten Straftaten beteiligt (§§ 225, 235, 239, 13 StGB).

Kapitel 3: Familienrichter ohne Grenzen

3.1 Kinderschutzauftrag des Familiengerichts

Den Kindesschutzauftrag der Familiengerichte regelt das 4. Buch BGB Familienrecht und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Bei Vorliegen einer Gefährdung des Kindes entsprechend §§ 1666 Abs. 1, 1666a Abs. 1 BGB, soll das Familiengericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen (§ 157 Abs. 2 FamFG), um mit ihnen zu erörtern, wie einer Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann (§ 157 Abs. 1 FamFG). „Durch die Ausgestaltung des § 157 Abs. 1 als Soll-Vorschrift ist sichergestellt, dass das Familiengericht in offensichtlich unbegründeten Verfahren von der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Eltern zur Erörterung einer Kindeswohlgefährdung absehen kann." (§ 157 Rn. 11 Bork/Jacoby/Schwab: FamFG Kommentar)

Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, fehlt demnach bereits die rechtliche Grundlage dafür, Eltern das persönliche Erscheinen vor dem Familiengericht anzuordnen. Den Jugendämtern und Familiengerichten obliegt die Beweispflicht. In anderen Worten: Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv unter Beweis stellen (BVErfG 1 BvR 1178/14)

Maßnahmen des Familiengerichts zur Abstellung einer Kindeswohlgefährdung sind gemäß § 1666 Abs. 3 BGB:

1. Gebote
2. Verbote
3. Ersetzungsentscheidungen
4. Teilweise oder vollständige Entziehung des Sorgerechts

Für alle Maßnahmen des Staates gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Demnach soll staatliche Gewalt gegenüber den Bürgern schonend und nur bei wirklicher Dringlichkeit angewandt werden. Entsprechend haben Gebote Vorrang vor Verboten, Verbote haben Ersetzungsentscheidungen vorzugehen und Kindesinobhutnahmen sind nur statthaft, wenn „andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind" (§ 1666a Abs. 2) . (Dass dieser Grundsatz von Jugendämter und Familiengerichte regelmäßig verletzt wird, belegt eine Studie über Missstände an Familiengerichten (MDR Bericht: https://web.archive.org/web/20220629042033/https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/eltern-trennung-sorgerecht-streit-polizei-studie-100.html?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE)).

Aus Art. 6 Abs. 3 GG folgt, dass Kinder gegen den Willen ihrer Erziehungsberechtigten nur von ihrer Familie getrennt werden dürfen, „wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen." Eine Trennung des Kindes von seiner elterlichen Familie ist nur zulässig, „wenn (1) der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann" (§ 1666a Abs. 1 S. 1 BGB) und (2) „andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen." (§ 1666a Abs. 2 BGB)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss 1 BvR 1178/14 definiert, welche Anforderungen eine Kindesinobhutnahme mindestens erfüllen muss:

1. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG schützt das primäre Erziehungsrecht der Eltern: Diese müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen"; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht.
2. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt es nur dann, ein Kind von seinen Eltern zu trennen, wenn das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht hat, dass das Kind bei den Eltern in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Dies setzt voraus, dass

bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

3. Für die Fachgerichte ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und 3 GG das Gebot, die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret zu benennen und sie vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes vor der Trennung des Kindes von seinen Eltern zu bewerten. Stützen die Gerichte eine Trennung des Kindes von den Eltern auf Erziehungsdefizite [oder] ungünstige Entwicklungsbedingungen, aus denen die erhebliche Kindeswohlgefährdung nicht ausnahmsweise geradezu zwangsläufig folgt, müssen sie sorgfältig prüfen und begründen, weshalb die daraus resultierenden Risiken für die geistige und seelische Entwicklung des Kindes die Grenze des Hinnehmbaren überschreiten.

3.2 Rechtswidrige Vorladung des Familiengerichts

Richter Verch führt als Hauptgrund für die Entziehung unseres Kindes in dienstlicher Äußerung vom 27.05.2021 auf: „Nachdem der Kindesvater im Hauptsacheverfahren mehrere Termine unentschuldigt versäumt und auch eine persönliche Anhörung des Kindes nicht zugelassen hatte, wurde ihm per einstweiliger Anordnung die elterliche Sorge entzogen und Vormundschaft angeordnet." (Beweis: Anlage 3 Dienstliche Äußerung des Richter Verch vom 27.05.2021)

Mein Fernbleiben von den (rechtswidrig angesetzten) Anhörungen ist für sich nicht für das Kindeswohl relevant und als Grundlage für die Entziehung und die Misshandlung unseres Kindes rechtswidrig. § 33 FamFG legt dar, welche Schritte Richter Verch offen gestanden hätten: „Bleibt der ordnungsgemäß geladene Beteiligte unentschuldigt im Termin aus, kann gegen ihn durch Beschluss ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Festsetzung des Ordnungsgeldes kann wiederholt werden. Im Fall des wiederholten, unentschuldigten Ausbleibens kann die Vorführung des Beteiligten angeordnet werden. […] Der Beschluss, durch den ein Ordnungsmittel verhängt wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar." (§ 33 FamFG).

Gegen ein Ordnungsgeld bzw. einer Vorführungsanordnung hätte ich Rechtsmittel einlegen können. Dafür hatte ich berechtigte Gründe. Diesen Rechtsweg hat Richter Verch mir genommen und unser Kind für meine Ordnungswidrigkeit bestraft. Bemerkenswert ist auch, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen durch ein Elternteil aus Sicht des Richters Verch genügt, um ein Kind 108 Tage gefangen zu halten, sie von ihren Freunden zu isolieren und ihr den Kontakt zu ihren Eltern in dem hier dargelegten Ausmaß zu versagen.

Ich habe auch eine Überprüfung des Wohls unseres Kindes durch das Jugendamt oder das Familiengericht nicht verweigert. Als das Jugendamt einen Hausbesuch ankündigte, habe ich diesen lediglich an die Bedingungen verknüpft, dass ich den Inhalt der Begegnung festhalten und Zeugen hinzuziehen würde (Beweis: Anlage 4 Zustimmung zu Besuch des Jugendamtes unter Vorbehalt). Die Vorstellung vor Gericht habe ich auch nicht verweigert. Ich habe darauf bestanden, dass das Gericht einen konkreten Sachgrund für ihre Vorführung vorlegt. (Beweis: Anlage 5 Beweise, dass ich vom Gericht ein Grund für die Vorladung wollte, Okt. 2020).

Die Gefährdungsmeldung der Schule, die Auftakt des Verfahrens war, ist voller persönlicher und politischer Diffamierungen. Auf das Wohl des Kindes lässt sich aus der Meldung der Schuldirektorin, die zu diesem Zeitpunkt ganz neu an der Schule war und unser Kind noch nie gesehen hatte, gar nicht schließen. Es handelt sich bei den Ausführungen der Schulleiterin um reine Mutmaßungen und offensichtlicher Schmähkritik. (Beweis: Anlage 13 Gefährdungsmeldung, Aug. 2020) Auf diesen Umstand habe ich Familienrichter Verch schriftlich hingewiesen und deswegen eine Klageabweisung beantragt. Er hat meine Anträge ignoriert. (Beweis: Anlage 8 Anträge auf Klageabweisung, Sep. 2020)

Folglich fehlte seinen Vorladungen aus meiner Sicht eine rechtliche Grundlage, denn Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv unter Beweis stellen (BVErfG 1 BvR 1178/14). Darüber habe ich Richter Verch mehrfach in Kenntnis gesetzt und meine Beweggründe ausführlich dargelegt.

3.3 Rechtswidrigkeit der Kindesentziehung

Richter Verch hat unsere Tochter 108 Tage lang der Freiheit beraubt und meiner Erziehungsaufsicht entzogen, „zur Klärung [einer] möglichen Kindeswohlgefährdung“ und „Begutachtung des Kindes und des Betroffenen.“ (Beweis: Anlage 2 Richter Verch in dienstlicher Äußerung vom 15.12.2021) Sie wurde auf seine Anordnung am 09.12.2020 gegen 10:30 Uhr durch zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamts Bergisch Gladbach, einen Vormund und fünf Polizisten unter Anwendung von Gewalt aus unserem Heim gerissen. Rechtfertigungsgrund (Erlaubnistatbestand) für die Kindesentziehung und Gewaltanwendung gemäß Richter Verch in seiner einstweiligen Anordnung vom 08.12.2020 [zusammengefasst]:

> Der Kindesvater ist alleinerziehend und lebt von Hartz4. Er leugnet die Existenz des Corona-Virus und weigert sich meinen Anweisungen folge zu leisten. Das Kind versäumt wahrscheinlich Schulstoff und hat [während des Lockdowns] wahrscheinlich keine sozialen Kontakte. Deswegen muss das örtliche Jugendamt das Kind in Sicherheit bringen. Dass das Kind dabei Schaden nimmt muss hingenommen werden. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 1666, 1666a BGB. Aufgrund des Verhaltens des Kindesvaters ist die Anordnung verhältnismäßig. (Beweis: Anlage 1 Einstweilige Anordnung des Richter Verch vom 08.12.2020)

Da der Entziehung unseres Kindes keine andere Maßnahme nach BGB 1666 Abs. 3 vorausgegangen war und zu keiner Zeit eine unabwendbare Gefahr für das Wohl unseres Kindes bestand, noch gab es Hinweise, dass es zu verwahrlosen drohte oder seine Eltern versagen, war das Handeln des Richters Verch, dessen Anordnung rein auf Vermutungen, Diffamierungen und seinem Ärger darüber, dass ich seinen rechtswidrigen Anweisungen nicht Folge geleistet habe, beruhte, rechts- und verfassungswidrig.

Am 19.03.2021 hat ein von Richter Verch beauftragter Sachverständiger per Gutachten das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung durch mich verneint und meine ausreichende Erziehungsfähigkeit bestätigt. Am 25.03.2021 hat das Oberlandesgericht Köln die Anordnung und Beschlüsse des Richters Verch auf Grundlage dieses Gutachtens aufgehoben. Am Folgetag brachte der bestellte Vormund unser Kind nach Hause.

Richter sind dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1, 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG). Ein Richter, welcher sich bei der Entscheidung einer Rechtssache zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, handelt rechtswidrig (§ 339 StGB). Ich werfe Richter Verch, der sich durch die hier dargelegten Straftaten zu unseren Lasten schwerwiegend von Recht und Gesetz entfernt hat, dem dieser Umstand als Berufsrichter bewusst sein musste und der von mir auf die Rechtswidrigkeit seines Handels unverzüglich und wiederholt aufmerksam gemacht worden ist, vor, das Recht zu unserem Nachteil gebeugt (§ 339 StGB) und unsere grundrechtlich geschützten Positionen leichtfertig verletzt zu haben. Er hat unser Kind rechtswidrig meiner Erziehung entzogen (§ 235 StGB) und sie ihrer Freiheit beraubt und dadurch seelisch misshandelt (§§ 239, 225 StGB). Dafür hat er Dritte rechtswidrig in unser Haus eindringen und körperliche Gewalt gegen unser Kind und mich anwenden lassen (§§ 123, 340, 339 StGB).

3.4 Kindesmisshandlung durch das Familiengericht

Unsere Tochter wurde auf Anordnung des Richters Verch einen Tag nach ihrem achten Geburtstag aus ihrem Heim gerissen und in einer ihr völlig fremden Umgebung bei ihr fremden Menschen zwangsuntergebracht. Stunden zuvor waren ihre Gedanken noch ganz bei der Planung ihrer Geburts-

tagsfeier vorgesehen für das Wochenende. Stattdessen wurde ihr für die nächsten dreieinhalb Monate jeglicher Kontakt zu ihren Freunden untersagt. Mit mir durfte sie nach zwei Wochen Trennung das erste Mal telefonieren. Weihnachten und Neujahr verbrachte sie mit Fremden und durfte nicht Zuhause anrufen. In den nächsten Wochen folgten vier weitere Telefonate mit einer Dauer von jeweils ca. zehn Minuten. Nach 28 Tagen durften wir uns das erste Mal wieder persönlich treffen. Dann folgten 50 Tage gänzlich ohne Kontakt. Erst nach Intervention einer Anwältin kam es zu regelmäßigen Treffen. 108 Tage, die sie komplett von ihrem vorherigen Leben abgeschnitten wurde. 108 Tage in denen sie nie ohne Aufsicht gegenüber ihren Eltern oder Freunden ihren Schmerz ausdrücken durfte.

Insgesamt kam es während ihrer Gefangenschaft zu fünf persönlichen Treffen mit mir. Vier davon fanden erst gegen Ende ihrer Tortur statt. Mit ihrer Mutter, die im Ausland lebt, durfte sie nach drei Monaten ein einziges Mal für 30 Minuten telefonieren. Fotos, die ich für sie in ein Online-Verzeichnis gestellt hatte, durfte sie nur einmal ansehen.

Mit dieser Gewalttat haben Richter Verch und das Jugendamt Bergisch Gladbach, vertreten durch Nicole Kompa, I. Knappe und Nicole Sprenger, unsere Tochter auf verwerfliche Weise misshandelt. Die Polizei Bergisch Gladbach unter der Einsatzleitung von Polizeihauptkommissar Thomas Botta hat der Misshandlung unseres Kindes den Weg bereitet und diese anschließend 108 Tage durch Unterlassung unterstützt, obgleich ich Herrn Botta umgehend auf die Rechtswidrigkeit der Inobhutnahme hingewiesen habe.

Für unsere Tochter brach die Welt zusammen, als Beamte unsere Wohnung stürmten. Während ihrer Freiheitsberaubung hatte sie große Angst, überhaupt nicht mehr nach Hause zu dürfen. Die Geschehnisse haben sie erheblich traumatisiert (Beweis: Anlage 11 Malbild unseres Kindes; gemalt wenige Tage nach ihrer Rückführung).

Die Folgen werden sie ihr Leben lang beeinträchtigen:

> Wenn die Amygdala wiederholt durch chronische Stressoren ausgelöst wird, wird sie überaktiv […]. (Wenn) die Amygdala chronisch oder wiederholt aktiviert wird […] fängt sie an, ihre Vorhersagen darüber zu verfälschen, was beängstigend ist und was nicht. Die Amygdala beginnt, falsche Alarme an die anderen Teile des Gehirns zu senden, über Dinge, die eigentlich nicht beängstigend sein sollten […]. (Dr. Nadine Burke Haris in 'Toxic Childhood Stress', 2018, S. 67)

Den Beschlüssen des Richters Verch ist nicht zu entnehmen, dass er in Erwägung gezogen hat, was das Herausreißen, die Fremdunterbringung und Isolation von Familie und Freunden über Monate hinweg für ihre psychische Verfassung bedeuten würde. Wäre eine solche Abwägung vorgenommen wurden, hätte er die hohe Wahrscheinlichkeit einer schweren Traumatisierung unseres Kindes durch sein Handeln erkennen müssen.

> „Seelische Verletzungen des Kindes sind unzulässig." (§ 1631 Abs. 2 BGB) „Wer ein Kind quält oder roh misshandelt wird bestraft." (§ 225 Abs. 1 StGB) „Wer gegenüber einem Kind seine Fürsorgepflicht verletzt und es dadurch in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich schädigt, wird bestraft." (§ 171 StGB)

Richter Verch scheint das Leiden unseres Kindes nicht zu kümmern. Während eines Telefonats am 16.12.2020 beantwortete er meine Sorgen über das Wohlergehen unseres Kindes mit der Mitteilung, dass er selbst geschieden sei und seine Tochter und er keinen guten Umgang haben. Daraus folgt zumindest die Annahme, dass Richter Verch Privates und Berufliches nicht trennen kann und dass seine persönlichen familiären Probleme seine richterlichen Entscheidungen beeinflussen. Zu Lasten unseres Kindes.

3.5 Vorsorgliche Freiheitsberaubung zur Wahrheitsermittlung

Richter Verch begründete seine Anordnung vom 08.12.2020 u.a. damit, dass „die vorläufige Entziehung der elterlichen Sorge zur notwendigen Überprüfung des Kindeswohls erforderlich und angemessen sowie verhältnismäßig" sei. Als Gefährdungspunkte führt er auf, die „erhebliche Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung durch Schulversäumnis" und die „große Wahrscheinlichkeit", dass unserem Kind sonstige sozialen Kontakte fehlen würden. Er führt ferner auf, es gäbe keine andere Möglichkeit das Kindeswohl zu überprüfen, als es unter Anwendung von Gewalt aus dem Elternhaus zu nehmen. (Beweis: Anlage 1 Einstweilige Anordnung vom 08.12.2020, Seite 1e)

Es ist verboten, ein Kind rechtswidrig festzuhalten und durch Isolation von seiner Familie und Freunden zu quälen, um Vorwürfe gegen ein Elternteil zu überprüfen.

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK abzuleitende Grundsatz des ‚fair trials' sowie das Gebot der Achtung der Menschenwürde verbieten es, die Wahrheit um jeden Preis zu ermitteln." (BGHSt 5, 332, 333; 38, 215, 219; BHG NStZ 1993, 142: aus Beulke: Strafprozessrecht Rn 130) Gemäß § 136a StPO darf die Freiheit der der Willensschließung und der Willensbetätigung nicht beeinträchtigt werden. Daraus folgt ein allgemeines Folterverbot (ebenda Rn 131). „Quälerei ist die Zufügung lang andauernder oder wiederkehrender körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden." (ebenda Rn 134) Die Zulässigkeit der Folter ist auch in Ausnahmefällen kategorisch zu verneinen. (ebenda Rn 134a). Das Folterverbot ergibt sich aus dem Grundgesetz Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG, dem Strafprozessrecht § 136a StPO und internationalem Recht wie dem EMRK und der UN Menschenrechtskonvention.

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluss vom 23.11.2016, Az.: XII ZB 149/16, festgelegt, dass eine Sorgerechtsentziehung allein wegen der Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung rechtswidrig ist.

Richter Verch hat unser Kind der Freiheit beraubt und sie seelisch misshandelt, um die von der Schulleiterin Uta Will und der Klassenlehrerin Jennifer Leitmeyer gegen mich fabrizierten Vorwürfe (siehe Abschnitt V.) zu überprüfen. Ein Kind als Beamter im Dienst zu quälen (=foltern) erfüllt die Straftatbestände der Kindesmisshandlung (§ 225 StGB), Fürsorgepflichtverletzung (§ 171 StGB) und Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und verstößt gegen das Folterverbot gemäß Art. 104 Abs. 1 GG und Art. 1 UN-Antifolterkonvention.

3.6 Wahrscheinlichkeiten als Grundlage einer Kindesentziehung

In seiner Anordnung vom 08.12.2020 schreibt Richter Verch, dass: „[Überdies] die große Wahrscheinlichkeit [besteht], dass auch sonstige soziale Kontakte nicht mehr gegeben sind." (Beweis: Anlage 1 Einstweilige Anordnung des Richter Verch vom 08.12.2020, Seite 1e) Diese Tatsachenbehauptung ist eine reine Vermutung, denn sie wird nicht substanziiert, und daher eine üble Nachrede (§ 186 StGB). Eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist keine gesetzliche Grundlage für eine Kindesinobhutnahme (1 BvR 1178/14). Fakt ist unser Kind hatte Kontakte. Mit denen sie dann 108 Tage keinen Kontakt haben durfte, obgleich drei Mütter innerhalb weniger Tage die Kontakte unserer Tochter schriftlich bestätigt haben. Die vorgenannten Schreiben wurden von Richter Verch in Folge ignoriert.

In seiner Anordnung vom 08.12.2020 schreibt Richter Verch: „Das Kind würde wahrscheinlich keine Bildung erhalten". (Beweis: Anlage 1 Einstweilige Anordnung des Richter Verch vom 08.12.2020) Hier kommt erschwerend hinzu, dass Richter Verch im vorgenannten Beschluss darauf hinweist, dass ich ihm Nachweise über den Leistungserfolg unseres Kindes zugesendet habe. Er tat meine Einsendung aber als unleserlich ab und bemühte sich in der Sache nicht um Aufklärung. Bei der Vornahme einer Einsicht in die Verfahrensakte konnte ich das besagte Dokument aber durchaus erkennen und lesen.

Die Behauptung, dass unser Kind keine Bildung erhalten würde, wurde auch durch den Umstand, dass unsere Tochter beim Eintreffen des Jugendamts am Schreibtisch saß und Schularbeiten machte, entkräftet. Die Mitarbeiter des Jugendamtes packten sogar unsere Schulsachen ein, während sie doch nur zu gut wussten, was im Beschluss des Richters zum Thema Bildung aufgeführt wurde.

3.7 Richter beleidigt und diffamiert

Richter Verch begründet die Kindesentziehung u.a. mit der falschen Tatsachenbehauptung: „[Der Kindesvater] leugnet unter Vorlage äußerst umfangreicher Unterlagen die sog. Corona-Pandemie bzw. deren Gefährlichkeit." (Beweis Anlage 1 Einstweilige Anordnung, Seite 4) Unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Behauptung, handelt es sich bei dieser Aussage um eine politische Meinung, die eine Kindeswohlgefährdung nicht ansatzweise begründet. Eine solche läge vor, hätte ich unser Kind in fahrlässiger Weise der Gefahr einer Erkrankung ausgesetzt. Davon wird im Beschluss aber nicht gesprochen. Eine andere Meinung zu haben als die Regierung, ist kein rechtskonformer Grund für einen Kindesentziehung.

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten." (Art. 5 Abs. 1 GG)

Keine Kindeswohlgefährdung begründet u.a.: „wenn die Haltung der Eltern von einem von Dritten für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt, [denn] aus dem primären Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) folgt, dass der Staat seine eigenen Vorstellungen von einer gelungenen Kindererziehung grundsätzlich nicht an die Stelle der elterlichen Vorstellungen setzen darf." (BVerfG Beschluss 1 BvR 1178/14)

„Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird." (§ 39 DriG)

„Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird bestraft." (§ 214a StGB)

Die Begründung ist eine Verunglimpfung von Menschen m anderer Meinung, denn der Begriff Leugner gilt allgemein als abwertend und beleidigend (§ 185 StGB). Er soll aussagen, dass jemand einen Fakt leugnet. Schließlich leitet sich das Wort von „lügen" ab. Leugner sind Lügner. Der Vorwurf ist ein Scheinargument (Ad hominem) und dient dazu mich als Mensch herabzuwürdigen und mich verächtlich zu machen (§ 186 StGB).

Richtig ist, dass ich den Umgang der Bundesregierung und der Landesregierung NRW mit der Pandemie kritisiert habe. Keinesfalls habe ich die Gefährlichkeit der Covid-Pandemie negiert. Vielmehr war die Bedrohungslage durch die Pandemie ein Grund, weswegen ich unser Kind von der Schule ferngehalten habe. Das habe in meinen Schreiben an Richter Verch dargelegt. Ich hatte Sorgen, dass sie wegen mangelnder hygienischer Voraussetzungen in der Schule (zu wenige Waschbecken, kaum mögliche Kontrolle der Abstände) krank wird und dass sie im Fall einer Erkrankung isoliert werden und dadurch seelischen Schaden nehmen könnte. (Beweis: Anlage 7 Gesundheitsämter drohten im Aug 2020 damit, an Covid erkrankte Kinder aus ihren Familien zu nehmen).

Des Weiteren hatte ich Sorge, dass sie durch das stundenlange Tragen einer Atemschutzmaske körperliche Schaden nehmen könnte. Ich wollte ihr durch das Fernhalten vom Präsenzunterricht ermög-

lichen, einen unbelasteten Alltag ohne allgegenwärtige Zeichen der Pandemie und frei von Angst zu leben. (Art. 2 Abs. 2 GG)

3.7 Körperverletzung im Amt

Am 09.12.2020 gegen 10:30 Uhr klingelte es an unserer Wohnungstür und Polizisten teilten mir auf mein Nachfragen durch die geschlossene Tür mit, dass sie mir einen Gerichtsbeschluss des Familiengerichts zustellen wollen. Ich habe die Tür zunächst nicht aufgemacht, da das Verfahren des Familiengerichts gegen mich nicht gesetzeskonform verlief. Deswegen hatte ich Richter Verch bereits am 10.10.2020 bei der Polizei Bergisch Gladbach wegen Rechtsbeugung angezeigt. Daher bestand ich darauf, dass die Beamten mir den Beschluss durch den Türbodenschlitz durchreichten. Das hätte mir Gelegenheit gegeben, gegen Unstimmigkeiten im Beschluss Einspruch einzulegen. Doch die Beamten bestanden darauf, dass ich unverzüglich die Tür öffne.

Kaum hatte ich die Tür einen Spalt geöffnet, haben die Polizeibeamten mit voller Gewalt gegen die Tür gedrückt und zwei Beamte haben mich mehrere Meter durch unsere Wohnung geschleppt und in einer Ecke des Badezimmers gegen die Wand gedrückt und dort festgehalten, während die Mitarbeiterinnen des Jugendamts unsere Tochter zwangen, Sachen zu packen und ihnen zu folgen.

Gelegenheit den Beschluss zu lesen hat man mir nicht gegeben. Als ich am 14.12.2020 bei der Polizei Bergisch Gladbach vorgesprochen und die Rückgabe unseres Kindes gefordert habe (§ 1632 Abs. 1 BGB), hat man mich mit Verweis auf die Staatsanwaltschaft hinausgewiesen. Bei der Staatsanwaltschaft antwortete die zuständige Stelle nicht auf meine Telefonanrufe. Meine Strafanzeigen gegen Richter Verch wurden von Oberstaatsanwalt Holger Joiko vom Dezernat für Verbrechen in der Justiz der Staatsanwaltschaft Köln nach drei Monaten Bearbeitungszeit mit Verweis auf die Unabhängigkeit der Richter gemäß Art. 97 GG abgewiesen.

Die beschriebenen Erlebnisse haben unser Kind und auch mich seelisch schwer verletzt und unserem gesundheitlichen Wohlbefinden nachhaltig geschadet. Die Taten des Richters in Gemeinschaft mit den vorgenannten Jugendamtssozialmitarbeiterinnen und Polizeibeamten erfüllen den Tatbestand der Körperverletzung im Amt.

Der Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) schützt als Rechtsgut „die körperliche Unversehrtheit des Menschen unter Einschluss seines körperlichen und gesundheitlichen Wohlbefindens." (Wessels/Hettinger/Engländer: Strafrecht Besonderer Teil 1 Rn 201, vgl auch F.-C. Schroeder, Hirsch-FS, S. 725) „Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen des Opfers nachteilig abweichende krankhaften Zustandes körperlicher oder seelischer Art." (ebenda Rn 213, vgl auch BGHSt 36, 1, 6)

Gefährliche Körperverletzung entsprechend § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB begeht „Wer die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht. Vorausgesetzt wird, dass mindestens zwei Personen unmittelbar am Tatort aktiv zusammenwirken. Gemeinschaftlich bringt zum Ausdruck, dass zwei Beteiligte am Tatort einverständlich zusammenwirken." (Wessels/Hettinger/Engländer: Strafrecht Besonderer Teil 1 Rn 237)

Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) begeht, wer als Amtsträger entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB eine Körperverletzung begeht. „Die Körperverletzung muss während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf den Dienst begangen werden. Ersteres erfordert einen sachlichen Bezug zur Dienstausübung. [...] § 340 greift auch dann ein, wenn der Amtsträger die Körperverletzung nicht selbst als (Mit-)Täter begeht, sondern begehen lässt." (ebenda Rn 278)

3.9 Wann beugt ein Richter das Recht

Staatsanwalt Holger Joiko von der Staatsanwaltschaft Köln hat die Bearbeitung meiner Strafanzeigen gegen Richter Verch mit Verweis auf seine richterliche Unabhängigkeit abgelehnt.

Dem ist nicht zuzustimmen. „Der Richter ist dem Gesetz unterworfen." (Art. 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG, § 1 GVG). „Neben der in Art. 97 Abs. 1 GG ausdrücklich garantierten sachlichen Unabhängigkeit und der in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesicherten persönlichen Unabhängigkeit ist dem Begriff der richterlichen Tätigkeit wesentlich, »daß sie von einem nicht beteiligten Dritten ausgeübt wird«. Neutralität, Unparteilichkeit und Distanz sind mit dem Begriff des Richters im Sinne von Art. 97 GG untrennbar verknüpft, wie er sich auch aus dem Rechtsstaatprinzip, dem Gebot der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG), aus Art. 92 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt." (BVerfGE 3, 377 <381>; 4, 331 <346>; 21, 139 <145 f.>; 26, 186 <198>; 42, 46 <78>; 60, 253 <296>)." (BVErfG Urteil vom 29.10.1987 – 2 C 72/86).

Der Rechtsbeugungstatbestand (§ 339 StGB) soll sicherstellen, dass Rechtspfleger nicht falsche Maßstäbe als Recht ausgeben und die Unparteilichkeit in der Rechtspflege und das Vertrauen der Allgemeinheit in den Rechtsstaat gewahrt bleibt (vgl. Wessels/Hettinger Straftrecht BT 1 Rn. 1127). „Der rechtsunterworfene Bürger soll vor einer Rechtsanwendung bewahrt werden, die der geltenden Rechtsordnung widerspricht." (BGH 4 StR 23/94) „Zweck der Vorschrift ist es, den Rechtsbruch als elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege unter Strafe zu stellen." (BGH 4 StR 84/13) Die Norm unterwirft (insbesondere) Richter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ihr Handeln und bildet damit ein Gegengewicht zur richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 GG.

Die Rechtsbeugung muss durch Verbesserung der Lage zugunsten oder Verschlechterung zum Nachteil einer Partei erfolgen (Wessels/Hettinger Strafrecht BT 1 Rn. 1136). „Zugunsten oder zum Nachteil einer Partei wirkt sich eine Beugung des Rechts aus, wenn sie die Partei besser oder schlechter stellt, als sie bei richtiger Rechtsanwendung stünde. Erforderlich ist, dass durch die Verfahrensverletzung die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung zum Vor- oder Nachteil einer Partei begründet wurde, ohne dass allerdings ein Vor- oder Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss. Die Benachteiligung kann auch in der Verschlechterung der prozessualen Situation eines Prozessbeteiligten liegen." (BGH 4 StR 84/13)

Rechtsbeugung ist die vorsätzlich falsche Anwendung des materiellen oder prozessualen Rechts zur Verbesserung der Lage zugunsten oder Verschlechterung zum Nachteil eines Verfahrensbeteiligten in einer Rechtssache (vgl. Wessels/Hettinger Straftrecht BT 1 Rn. 1136). „Der Widerspruch zum Recht muss eindeutig sein, bei auslegungsbedürftigen Vorschriften und mehreren Interpretationsmöglichkeiten die Grenze des Vertretbaren klar überschreiten." (Wessels/Hettinger Strafrecht BT 1 Rn. 1133) „Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfordert, dass sich der [Amtsträger] bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln stattdessen an eigenen Maßstäben ausrichtet." (BGH 4 StR 84/13 / zjs-online Heghmanns 2014) Eine strafbare Beugung des Rechts liegt nur vor bei besonders hohem Unwertgehalt der Tat, d.h. die Tat ist oder war in hohem Maß sozial unverträglich. Neben dem Ausmaß und der Schwere der Rechtsverletzung ist auch von Bedeutung, welche Folgen der Verstoß für die Geschädigten hatte und von welchen Motiven der Richter sich leiten ließ. (BGH 3 StR 498/14)

Der subjektive Tatbestand der Rechtsbeugung ist erfüllt, wenn der Richter sich bewusst (vorsätzlich) und schwerwiegend von Recht und Gesetz entfernt. Bedingter Vorsatz genügt hinsichtlich des Taterfolgs (BGH 4 StR 23/94). „Der Täter muss für möglich halten, dass seine fehlerhafte Entscheidung zur Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei führen wird und sich damit abfinden." (BGH 4 StR 84/13) „Der Täter muss neben der Sachverhalts- und Bedeutungskenntnis insbesondere die Beugung des Rechts und deren begünstigende oder benachteiligende Wirkung für einen Beteiligten erfassen." (Joecks Strafgesetzbuch § 339 Rn. 6; Wessels/Hettinger Strafrecht BT 1 Rn. 1138) Der Amtsträger muss sich der schwere seines Rechtsverstoßes bewusst sein (BGH 2 StR 479/13). Der BGH verlangt

Wissen an diesem Punkt (dolus directus 2: Handeln wider besseres Wissens). „Auf eine persönliche Gerechtigkeitsvorstellung des Richters kommt es nicht an.“ (BGH 2 StR 479/13)

„Indizien für das Vorliegen des subjektiven Tatbestands der Rechtsbeugung können sich aus der Gesamtheit der konkreten Tatumstände ergeben, insbesondere auch aus dem Zusammentreffen mehrerer gravierender Rechtsfehler.“ (BGH 2 StR 479/13)

Zur Sperrwirkung des § 339 StGB: „Indem der Gesetzgeber mit Neufassung des Rechtsbeugungstatbestandes [...] klargestellt hat, dass für die subjektive Tatseite der Rechtsbeugung auch bedingter Vorsatz ausreicht, ist ein Begründungsansatz für die Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestandes bereits weitgehend obsolet geworden; denn damit blieben die Anforderungen an die subjektive Tatseite der denkbaren Strafvorschriften, die nach heutiger Gesetzeslage durch eine richterliche Entscheidung neben § 339 StGB verletzt werden können, nicht mehr hinter denjenigen des Rechtsbeugungstatbestandes zurück.“ (BGH 3 StR 498/14) Präziser formulierte das OLG Naumburg (aus Krey et al Strafrecht BT 1 Rn 966a): „Stellt sich das Verhalten eines Richters bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob es als Rechtsbeugung, d.h. als elementarer Rechtsverstoß zu Gunsten oder zum Nachteil einer Partei, zu werten ist, auch isoliert als eine Straftat dar, greift der Schutz der Sperrwirkung nicht ein.“

Richter Verch hat durch sein Handeln eindeutig bewusst den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt. Auf einen Irrtum kann er sich nicht ausreden, denn ich habe ihn unverzüglich umfassend und detailliert über die Rechtswidrigkeit des Entziehung unseres Kindes durch seine Anordnung hingewiesen.